



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. April 2012
(OR. en)**

7883/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0046 (NLE)**

**WTO 110
AGRI 160
UD 82
OC 145**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Brasilien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch und des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Thailand gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 17.4.2012

BESCHLUSS DES RATES Nr. .../2012/EU

vom

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Union und Brasilien**

gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994

über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994

vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch

und des Abkommens in Form eines Briefwechsels

zwischen der Europäischen Union und Thailand

gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)

über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994

vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C ... vom ..., S. ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. Mai 2009 hat der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 ermächtigt, um Zugeständnisse für Geflügelfleisch-zolltarifpositionen des Kapitels 16 der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif¹ vorgesehenen Kombinierten Nomenklatur ("KN") neu auszuhandeln.
- (2) Diese Verhandlungen haben zu Abkommen in Form von Briefwechseln geführt, die mit mit Thailand am 22. November 2011 und mit Brasilien am 7. Dezember 2011 paraphiert wurden (im Folgenden "die Abkommen").
- (3) Gemäß dem Beschluss .../2012/EU des Rates vom ...² wurden die Abkommen am ...^{**} im Namen der Union unterzeichnet.
- (4) Die Abkommen sollten genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

^{*} ABl.: Bitte das Datum und die Fundstelle der Veröffentlichung des in dem Dokument 7879/12 enthaltenen Beschlusses einfügen.

² ABl. C ... vom ..., S. ...

^{**} ABl: Bitte das Datum der Unterzeichnung der in den Dokumenten 7884/12 und 7885/12 enthaltenen Abkommen einfügen.

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Brasilien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch und das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Thailand gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch werden im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der Abkommen ist diesem Beschluss beigelegt.*

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel ... des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

* ABl.: Bitte die in den Dokumenten 7884/12 und 7885/12 enthaltenen Abkommen beifügen.